

02.11.90

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus-
bildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an
denen Schulversuche durchgeführt werden
(1. BAföG-SchulversucheVÄndV)

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Anpassung der SchulversucheV an das Zwölfte BAföG-Änderungsgesetz vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936). Danach gelten künftig unterschiedliche Förderungsbestimmungen für weiterführende allgemeinbildende und weiterführende berufsbildende Schulen. Diese förderungsrechtliche Differenzierung macht eine exakte Zuordnung unterschiedlicher Ausbildungsphasen innerhalb eines einheitlichen Bildungsganges zu einer dieser Arten von Ausbildungsstätten erforderlich.

B. Lösung

Die förderungsrechtliche Zuordnung in § 2 Abs. 1 SchulversucheV wird entsprechend angepaßt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten werden auf ca. 500.000 DM jährlich geschätzt. Davon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H.

02.11.90

K - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aus-
bildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an
denen Schulversuche durchgeführt werden
(1. BAföG-SchulversucheVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes Bonn, den 2. November 1990
121 (313) - 280 03 - Au 139/90

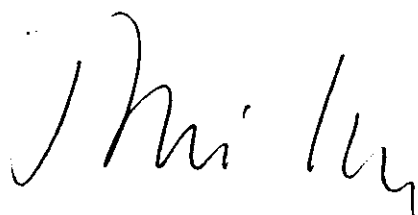
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung
und Wissenschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den Besuch
von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche
durchgeführt werden (1. BAföG-SchulversucheVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung zur
Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von
Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden
(1. BAföG-SchulversucheVÄndV)
vom 1990**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1132) geändert wurde, verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden, vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 834) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Auszubildenden an den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten erhalten Ausbildungsförderung

1. in der Jahrgangsstufe 10 - vorbehaltlich der Nummer 3 - wie Schüler von Berufsfachschulen,
2. ab Jahrgangsstufe 11 - vorbehaltlich der Nummer 3 - wie Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen; in

mindestens dreijährigen Bildungsgängen, die einen berufsqualifizierenden Abschluß vermitteln, in den letzten beiden Jahren des Schulbesuchs wie Schüler von Berufsfachschulen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes,

3. wenn sie überwiegend in Kursen unterrichtet werden, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige Erwerbstätigkeit voraussetzt, wie Schüler von Berufsaufbauschulen.

Für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes, das in Zusammenhang mit dem Besuch eines in Satz 1 Nr. 2 genannten, mindestens dreijährigen Bildungsganges zu leisten ist, wird der Auszubildende wie ein Schüler einer Berufsfachschule im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gefördert."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Begründung

I. Allgemeiner Teil:

Das 12. BAföGÄndG erfordert eine Anpassung der SchulversucheV im Hinblick auf die förderungsrechtliche Zuordnung für Auszubildende von Ausbildungsstätten, in denen Schüler in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen in studien- und berufsbezogenen Bildungsgängen zu Abschlüssen der Sekundarstufe II geführt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 SchulversucheV).

Betroffen sind die doppeltqualifizierenden Assistentenausbildungsgänge (Technischer Assistent und Fachhochschulreife bzw. Technischer Assistent und allgemeine Hochschulreife) sowie der Ausbildungsgang mit dem Berufsabschluß Erzieher (mit Fachhochschul- bzw. allgemeiner Hochschulreife) an den Kollegschaften in Nordrhein-Westfalen.

Während die bisherige förderungsrechtliche Zuordnung in § 2 Abs. 1 SchulversucheV praktisch ohne Bedeutung war, gelten künftig unterschiedliche Förderungsbestimmungen für weiterführende allgemeinbildende und weiterführende berufsbildende Schulen. Aufgrund des 12. BAföGÄndG, das unter anderem eine Verbesserung der Förderungsbedingungen von Berufsfachschulausbildungen bewirkte, ist die Förderung von Berufsfachschülern seit dem 1. 8. 1990 ab der Jahrgangsstufe 11 nicht mehr von einer notwendigen auswärtigen Unterbringung abhängig, während der Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen auch künftig nur dann gefördert wird, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnen kann, weil von dort aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Diese förderungsrechtliche Differen-

zierung macht eine genaue Zuordnung der unterschiedlichen Ausbildungsphasen innerhalb eines einheitlichen Bildungsganges zu einer dieser Arten von Ausbildungsstätten erforderlich.

Der Entwurf des 13. BAföGÄndG (BT Drs. 11/7940) ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung, da er sich nur auf Länder mit neunjähriger allgemeinbildender Schulpflicht bezieht, in denen bereits in der Jahrgangsstufe 10 eine Berufsfachschulklasse nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG besucht wird. Dies ist in Nordrhein-Westfalen mit seiner zehnjährigen allgemeinbildenden Schulpflicht nicht der Fall.

Für Ausbildungen, die zusätzlich ein Praktikum erfordern, ist aus Gründen des Gleichbehandlungsgebotes eine Sonderregelung erforderlich, wenn dieses - wie im Rahmen der Erzieherausbildung - im letzten Jahr vor den Abschlußprüfungen vorgesehen ist.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zur Änderung von § 2 Abs. 1 Nr. 2:

Die bisherige durch die SchulversucheV getroffene förderungsrechtliche Zuordnung der Auszubildenden an Kollegs in der Jahrgangsstufe 10 zur Berufsfachschule und ab der Jahrgangsstufe 11 zu weiterführenden allgemeinbildenden Schulen bedeutet, daß ein Anspruch auf Ausbildungsförderung nur dann besteht, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

- a) von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
- b) einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,

- c) einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1 a BAföG).

Die Aufrechterhaltung dieser Zuordnung ist vor dem Hintergrund des 12. BAföG-ÄndG nicht mehr gerechtfertigt, nach dem die Ausbildung an Berufsfachschulen - der diejenige an Kollegschaften entspricht, soweit es um die Berufsqualifizierung geht - unabhängig von einer notwendigen auswärtigen Unterbringung gefördert wird. Um auch die Schüler der Kollegschaften an den erweiterten Förderungsbedingungen von Berufsfachschulbildungen teilhaben zu lassen, ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchulversucheV eine entsprechende Ergänzung und damit Einbeziehung in den Kreis der Berufsfachschulen erforderlich.

Die Neuregelung berücksichtigt sowohl die dreijährigen als auch die vierjährigen doppeltqualifizierenden Ausbildungsgänge an diesen Schulen und sieht in beiden Fällen für zwei Jahre die Möglichkeit einer Förderung unabhängig von einer notwendigen auswärtigen Unterbringung des Auszubildenden vor.

Die so erreichte Erweiterung der Förderung mußte aber im Interesse der Aufrechterhaltung einheitlicher Förderungsbedingungen auf die beiden letzten Jahre vor dem Ausbildungsabschluß begrenzt bleiben.

Eine weitergehende Regelung würde die Auszubildenden an Kollegschaften gegenüber Auszubildenden in anderen Bundesländern bevorzugen, die keine integrierte, sondern eine gestufte Ausbildung mit demselben Ziel eines berufsqualifizierenden Abschlusses und Fachhochschul- oder allgemeiner Hochschulreife durchlaufen; diese werden während des über den berufsqualifizierenden Teil (2 Jahre) hinausgehenden allgemeinbildenden Teils dieser Ausbildung (ein bis zwei Jahre) ebenfalls nur wie

Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gefördert.

Wenn die Förderung damit zunächst in der Jahrgangsstufe 11 bzw. bei vierjährigen Ausbildungsgängen auch in der Jahrgangsstufe 12 von einer notwendigen auswärtigen Unterbringung abhängig ist und erst danach für die beiden bzw. bei einem Praktikum für die drei letzten, der Abschlußprüfung vorangehenden Jahre unabhängig hiervon gewährt wird, so hat dies seinen Grund darin, daß die Auszubildenden in den letzten beiden Jahren des Schulbesuchs in den Genuß der erleichterten Förderungsbedingungen kommen sollen.

2. Zum Wegfall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und zur Einfügung des Satzes 2:

Auch die doppeltqualifizierende, drei oder vier Jahre dauernde Ausbildung zum Erzieher (mit Erlangung der Fachhochschulreife bzw. der allgemeinen Hochschulreife) findet unbeschadet der Bezeichnung der Ausbildungsstätte förderungsrechtlich an einer Berufsfachschule statt und wird damit von § 2 Abs. 1 Nr. 2 Schulversuch^eV erfaßt. Eine Beibehaltung der allein diesen Ausbildungsgang betreffenden Sonderregelung, wie sie § 2 Abs. 1 Nr. 4 Schulversuch^eV darstellt, ist deshalb nicht mehr notwendig und kann gestrichen werden.

Eine schematische Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Schulversuch^eV würde dazu führen, daß in der Erzieherausbildung nur 1 Jahr schulischer Ausbildung und damit 1 Jahr weniger als in anderen Kollegschulbildungsgängen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG gefördert würde, weil im letzten Jahr vor den Abschlußprüfungen die Durchführung eines praktischen Anerkennungsjahres (= Praktikum i. S. d. § 2 Abs. 4 BAföG) vorgesehen ist. Demgegenüber soll durch die Einfügung des Satzes 2 klargestellt werden, daß auch

in der Erzieherausbildung an der Kollegschule die Förderung der schulischen Ausbildung für die Dauer von 2 Jahren unter den erleichterten Bedingungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAfÖG gewährt wird. Die Beachtung des Praktikums führt daher zu einer insgesamt dreijährigen Förderung derartiger Ausbildungsgänge.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Da die Ausbildung an den bezeichneten Ausbildungsstätten bereits zum 1. August 1990 begonnen hat, soll die Verordnung rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

III. Kosten:

Durch die vorgeschlagene Änderung entstehen geschätzte Mehrkosten in Höhe von ca. 500.000 DM jährlich. Davon tragen der Bund 65 v. H. und die Länder 35 v. H.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten,
an denen Schulversuche durchgeführt werden (1. BAföG-Schul-
versucheVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.